

# **Bayerische Rahmenleistungsvereinbarung für die Leistungstypen Wohnen für Erwachsene mit körperlicher oder geistiger Behinderung mit / ohne Tagesbetreuung**

## **Leistungstypen WT-E-K; WT-E-G; W-E-K; W-E-G**

### **1. Gegenstand und Grundlage**

Diese Vereinbarung regelt diejenigen Leistungen, die der Sozialhilfeträger unter Berücksichtigung des Nachranges der Sozialhilfe sicherzustellen hat. Des Weiteren werden hier die verbindlichen Maßgaben für die von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen festgelegt.

Wohnangebote für Menschen mit Behinderung verstehen sich als ein Lebensraum für Menschen, die auf begleitende, betreuende, fördernde, und ggf. pflegerische Leistungen angewiesen sind. Sie bieten differenzierte und den jeweiligen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung gerechte Wohnplätze an. Menschen mit Behinderung sollten vielfältige Wohnformen vorfinden, in denen ein selbständiges, familiäres Wohnen und eine Entfaltung der Persönlichkeit mit der erforderlichen Hilfestellung möglich ist. Es bedarf einer ganzheitlichen und bedarfsgerechten Versorgung und Betreuung.

#### **Wesentliche rechtliche Grundlagen**

- Sozialgesetzbuch – SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Sozialgesetzbuch – SGB XII Sozialhilfe (insbesondere §§ 53 ff, 75 ff)
  - Eingliederungshilfe – Verordnung nach § 60 SGB XII
  - Bayerischer Rahmenvertrag zu § 79 Abs. 1 SGB XII

### **2. Zielgruppe**

#### **2.1. Personenkreis**

Der Personenkreis in den Wohnangeboten mit oder ohne Tagesbetreuung der Leistungstypen WT-E-K; WT-E-G; W-E-K; W-E-G umfasst Erwachsene mit einer geistigen bzw. körperlichen und ggf. zusätzlichen Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII, die wegen ihrer Behinderung der Hilfe in einer vollstationären Wohnform mit oder ohne integrierter Tagesbetreuung bedürfen.

#### **2.2. Bildung von Gruppen vergleichbaren Hilfebedarfs**

Für die Ermittlung des Hilfebedarfs wird das von Frau Dr. Heidrun Metzler, Forschungsstelle Lebenswelten behinderter Menschen, Tübingen, entwickelte Erhebungsinstrument „Hilfebedarf von Menschen mit Behinderung im Lebensbereich Wohnen/individuelle Lebensgestaltung“ (HMB-W-Version- 2/2000) angewandt.

Veränderungen des Einstufungsverfahrens und daraus resultierende Folgerungen sind durch die Landesentgeltkommission zu vereinbaren.

Die Entscheidung, welcher Hilfebedarfsgruppe der Mensch mit Behinderung zuzuordnen ist, trifft bei Neuaufnahmen und Umstufungen der Sozialhilfeträger im Rahmen des sozialhilferechtlichen Verfahrens.

### **3. Aufnahme**

#### **3.1. Aufnahmeverpflichtung**

Die Einrichtung verpflichtet sich unabhängig von der Hilfebedarfsgruppe bzw. der Schwere der Behinderung, im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten alle Menschen mit Behinderung aufzunehmen, für die sie nach § 4 Bay. Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII dieses Leistungsangebot entsprechend der individuellen Leistungsvereinbarung vorhält.

Die Einrichtung kann grundsätzlich nur die Personen aufnehmen, die zu dem in der individuellen Leistungsvereinbarung beschriebenen Personenkreis gehören.

#### **3.2. Aufnahmeverfahren**

Die Einrichtung hat den Menschen mit Behinderung bzw. dessen gesetzlichen Vertreter/gesetzliche Vertreterin darauf hinzuweisen, dass vor der Aufnahme beim zuständigen Kostenträger ein Aufnahmeantrag mit ausführlichen Unterlagen (d.h. ärztliche Berichte, Entwicklungsberichte der abgebenden Einrichtung oder sonstigen Stellen etc.) vorzulegen ist.

Eine endgültige Aufnahmezusage kann in der Regel erst dann erfolgen, wenn das Aufnahmeverfahren abgeschlossen ist und eine Kostenzusicherung des zuständigen Kostenträgers vorliegt.

#### **3.3. Kündigung**

Eine Kündigung eines Heimplatzes hat im Benehmen mit dem Kostenträger zu erfolgen.

### **4. Leistung**

#### **4.1. Ziel der Leistung**

##### **➤ Leben in der Einrichtung**

Zu gewährleisten ist die jeweils im Einzelfall angemessene Balance von Förderung und Forderungen auf der einen Seite und Erholung auf der anderen Seite.

##### **➤ Eingliederung in die Gesellschaft**

Betreuung, Förderung, Begleitung und Assistenz sind so auszurichten, dass eine am Individuum orientierte Eingliederung in die Gesellschaft ermöglicht wird.

##### **➤ Selbstbestimmung**

Die Einrichtung stellt, unter Berücksichtigung des Normalisierungsprinzips, ein Betreuungsangebot zur Verfügung, das den Menschen mit Behinderung die größtmögliche Selbstbestimmung ermöglicht.

##### **➤ Leben in der Gemeinschaft**

Orientiert am Normalisierungsprinzip vermittelt die Einrichtung erreichbare Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie unterstützende Begleitung, um Menschen mit Behinderung eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen sowie sie soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

##### **➤ Mitwirkung**

Die Einrichtung verpflichtet sich, den Menschen mit Behinderung und deren gesetzlichen Betreuern eine angemessene Mitwirkung bei den sie betreffenden Angelegenheiten einzuräumen.

➤ **Wahrung von Individualität und Würde**

Die Wahrung von Individualität und Würde hat allen Leistungen der Einrichtung zugrunde zu liegen.

➤ **Kooperation mit anderen Institutionen**

Die Einrichtung kooperiert partnerschaftlich mit allen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen, die an der Begleitung, Assistenz und Förderung des Einzelnen beteiligt sind.

#### **4.2. Art, Inhalt und Umfang der Leistung**

Die von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen müssen in jedem Einzelfall in Art und Umfang dem Hilfeanspruch nach den §§ 1 und 9 SGB XII entsprechen. Sie müssen gem. § 76 Abs. 1 Satz 3 SGB XII ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Die Einrichtung leistet die Hilfe entsprechend dem individuellen Bedarf des Menschen mit Behinderung.

Die einzelnen Leistungsbereiche beinhalten:

- Unterkunft und Verpflegung
- Betreuung, Beratung, Bildung, gesellschaftliche Eingliederung, Teilnahme am öffentlichen Leben, Tagesbetreuung und Förderung, Pflege im Rahmen einer ganzheitlichen Versorgung, Assistenz und Begleitung, Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern
- die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung.
- Leistungen der Leitung und Verwaltung
- Sonstige personelle und sächliche Leistung aufgrund gesetzlicher Vorschriften
- Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit

Dazu gehört insbesondere die Bereitstellung von adäquatem Wohnraum, Zubereitung und Bereitstellung von Getränken und Speisen, Wäscheversorgung der hauseigenen und persönlichen Wäsche und Kleidung, Hausreinigung, Hausmeisterservice und Hauswartung sowie Instandhaltung der Gebäude, Außenanlagen, Ausstattung, der technischen Anlagen und des Fuhrparks, Versorgung mit Wasser, Energie sowie Entsorgung von Abwasser und Abfall.

Die Ernährung wird nach ernährungsphysiologischen Gesichtspunkten in ausreichendem und ausgewogenem Maß sichergestellt. Die Verpflegung variiert von der Vollversorgung bis zur Selbstversorgung abhängig von der Wohnform und der Konzeption der Einrichtung. Sonderernährung muss entsprechend dem individuellen Bedarf gewährleistet werden.

Die Reinigung und Pflege der Wäsche und Kleidung, der Räumlichkeiten, der Ausstattung und der Außenanlagen wird entsprechend der Erfordernisse unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften erbracht.

Zu Maßnahmen der Betreuung und Pflege gehören auch die Organisation und Koordination des Gruppenalltags, Übergabezeiten, Team-, Fallbesprechungen, Fortbildung, Förder-, Hilfe- und ggf. Pflegeplanung und Dokumentation sowie die Zusammenarbeit mit Angehörigen und/oder gesetzlichen Betreuern und das Zusammenwirken mit anderen Einrichtungen, Diensten und Behörden. Regelungen zur Supervision sind bei Bedarf in der individuellen Leistungsvereinbarung zu treffen.

Orientiert am individuellen Bedarf werden Leistungen erbracht, die als Beratung/Assistenz, Anleitung bzw. umfassende Hilfestellung ausgestaltet werden. Dies ist insbesondere in folgenden Bereichen erforderlich:

- Alltägliche Lebensführung
- Individuelle Basisversorgung
- Gestaltung sozialer Beziehungen
- Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben
- Kommunikation
- Emotionale und psychische Entwicklung
- Gesundheitsförderung und -erhaltung (einschließlich ggf. erforderlicher Versorgung im Bereich Pflege)

## **5. Qualität der Leistung**

Die Qualität der zu erbringenden Leistung gliedert sich in Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität.

Die Einrichtung hat die Qualität der vereinbarten und notwendigen Leistungen sicherzustellen.

### **5.1. Strukturqualität**

#### **5.1.1. Standort und Ausstattung**

Die sächliche und räumliche Gestaltung des Wohnangebots ist nach den behinderungs-spezifischen Erfordernissen und Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung und nach den gesetzlichen Vorschriften zu gestalten.

Im Interesse der Verwirklichung der individuellen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung kann auf Wunsch eine teilweise oder vollständige Eigenmöblierung ermöglicht werden.

Von der Einrichtung sind in der Einzelvereinbarung detaillierte Angaben über den Standort der Einrichtung, ggf. unter Angabe aller Zweigstellen und Außenwohngruppen, die Anzahl der Zimmer, insbesondere auch Therapieräume, Sanitärausstattung je Gruppe und die Gemeinschaftsräume je Gruppe zu machen.

#### **5.1.2. Konzeption**

Es ist die Konzeption der Einrichtung vorzulegen. Sie ist nicht Bestandteil der individuellen Leistungsvereinbarung.

#### **5.1.3. Personalausstattung**

Die personelle Besetzung richtet sich nach der Betreuungszeit in den Gruppen (einschließlich der Betreuungszeiten an Wochenenden, Feiertagen, Urlaubs- und Krankheitstagen der Menschen mit Behinderung sowie entsprechend der individuellen Leistungsvereinbarung für Nachtdienst, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) sowie dem Hilfebedarf der Menschen mit Behinderung.

Die Dienstzeiten sind an den Anwesenheitszeiten der Menschen mit Behinderung zu orientieren. Mittelbar zur Betreuung erforderliche Tätigkeiten können zusätzlich anfallen. In

aller Regel ist von Nachtbereitschaft auszugehen und nicht von Nachtwachen. Deren Einrichtung ist im Einzelfall zu begründen.  
Für alle Funktionsgruppen ist die Personalausstattung zu vereinbaren.

### **Rahmenstandard Personalausstattung**

Basispersonalschlüssel werden in der Rahmenleistungsvereinbarung einrichtungsübergreifend festgelegt, einrichtungsindividuelle Personalschlüssel in der einrichtungsindividuellen Leistungsvereinbarung.

Basispersonalschlüssel für diesen Leistungstypus und ggf. Hilfebedarfsgruppen sollen in der Landesentgeltkommission vereinbart werden. In der Vereinbarung sind die wesentlichen Kalkulationsfaktoren für die Ermittlung der Basispersonalschlüssel zu benennen.

Soweit auf Landesebene kein Konsens gefunden wird, sollen auf Beschluss der Landesentgeltkommission die Basispersonalschlüssel in den Bezirksentgeltkommissionen entsprechend vereinbart werden.

Werden binnen 3 Monaten, nachdem auf Landesebene kein Konsens gefunden wurde, auf Bezirksebene keine Basispersonalschlüssel vereinbart, so sind einrichtungsindividuelle Personalschlüssel in den Einzelverhandlungen transparent zu vereinbaren.

Der in der Einrichtung vor Ort gegebene konkrete und über den Basispersonalschlüssel hinaus gehende Personalbedarf ist jeweils im individuellen Leistungsangebot darzustellen und zu begründen. Hierüber wird mit dem Kostenträger verhandelt. Die Leistungen insgesamt dürfen das Maß des Notwendigen im Sinne des § 76 Abs. 1 Satz 3 SGB XII nicht überschreiten.

## **5.2. Prozessqualität**

Der Prozess der Leistungserbringung richtet sich nach folgenden Grundlagen:

- Konzeption der Einrichtung, ihre Übereinstimmung mit den Zielen der Hilfeleistung sowie ihre Anpassung an veränderte fachliche Standards sowie an veränderte Bedarfslagen der Menschen mit Behinderung
- Vernetzung der Angebote der Einrichtungen im Rahmen von einzelfallbezogenen Betreuungsplänen
- Bedarfsorientierung der Angebote
- Angebote zur Unterstützung und Förderung der Fähigkeiten zur Selbsthilfe bei den Menschen mit Behinderung
- Organisation der Betreuungsarbeit in einem Fachteam einschl. qualifizierter Fachanleitung
- Betreuungsdokumentation
- Beteiligung der Menschen mit Behinderung, der Angehörigen sowie der gesetzlich bestellten Betreuer/Betreuerinnen bei Planung und Durchführung der Angebote
- Beratung und Information von Angehörigen und gesetzlichen Betreuern/Betreuerinnen
- Planung und Durchführung individueller und gruppenbezogener Angebote zur Tagesbetreuung (insbesondere WT-E-G und WT-E-K)

### **5.2.1. Förderung als ein geplanter Prozess**

Der Prozess der Förderung und persönlichen Entwicklung wird unter Berücksichtigung der notwendigen pflegerischen Versorgung geplant und begleitet. Dabei wird der individuelle Entwicklungsstand hinsichtlich der lebenspraktischen, sozialen, emotionalen, psychomotorischen, kognitiven und sensitiven Kompetenzen berücksichtigt.

### **5.2.2. Beteiligung an Alltagsaufgaben**

Der Einrichtungsträger schafft organisatorisch und räumlich die Voraussetzungen dafür, dass die Beteiligung der Menschen mit Behinderung an den regelmäßig wiederkehrenden Aufgaben des Alltags möglich ist.

Im Sinne des Normalisierungsprinzips und der Förderung der Menschen mit Behinderung werden sie im Rahmen ihrer individuellen Fähigkeiten an der wirtschaftlichen Versorgung, hauswirtschaftlichen Arbeiten und der Gestaltung der Alltagserfordernisse beteiligt. Dies kann Auswirkungen auf die Personalausstattung haben. In diesem Zusammenhang kann schon das „Dabei sein“ eine Beteiligung darstellen.

### **5.2.3. Dokumentation**

Um die Betreuungsarbeit nachvollziehbar zu machen, muss die Arbeit in allen wesentlichen Punkten dokumentiert werden.

#### **5.2.3.1. Dienstpläne der Gruppen**

Der Dienstplan ist ein beweisrelevantes Dokument und hat deshalb dokumentenecht und nachvollziehbar zu sein. Der Dienstplan soll folgende Anforderungen erfüllen und Angaben enthalten:

- Vor- und Zuname der Mitarbeiter, Qualifikation, Funktion, Sollarbeitszeit in Wochenstunden, Dienstzeiten einschließlich Übergabezeiten, Tagesbesetzung und Nachtdienst (Nachtbereitschaft / Nachtwache)
- Einsatzbereich
- Eindeutige Kennzeichnung von Soll und Ist
- Übertrag von Plus- und Minusstunden
- Unterschrift der Person, die für die Umsetzung des Dienstplanes verantwortlich ist und der Person, die den Plan genehmigt hat
- Erstellungsdatum
- Eindeutige Symbolverwendung mit Legende und Erläuterung der verwendeten Kürzel

#### **5.2.3.2. Team- und Fallbesprechungen**

Es sollen in den Gruppen schriftliche Aufzeichnungen bzw. Protokolle von Team- und Fallbesprechungen gefertigt werden.

#### **5.2.3.3. Betreuungsdokumentation (Status und Entwicklung des Einzelnen)**

Es wird eine Betreuungs- (einschließlich Pflege-) Dokumentation geführt, die für jeden Menschen mit Behinderung Angaben bzw. Verfahrensregelungen zu nachfolgenden Punkten enthalten soll:

- Aufnahme- und Verlaufsdokumentation
  - Persönliche Daten / Stammdaten
  - Kostenträger, behandelnder Arzt
  - Name und Anschrift der gesetzlichen Betreuer
- Diagnose
  - Anamnese (Medizinische, biographische und soziale)
  - Medizinische, pflegerische Versorgung und Besonderheiten
  - ärztliche Verordnungen mit Abzeichnung des verantwortlichen Arztes
  - Verwahrung und ggf. Verabreichung der Medikamente
  - Inanspruchnahme sonstiger Verordnungen
  - Gesundheitlich relevante sonstige Vorkommnisse und Maßnahmen

- Wird eine Nachtwache eingesetzt, so sind Kontrollen, notwendige Versorgung und sonstige Vorkommnisse zu dokumentieren.
- Förderplanung / Rehabilitationsplanung und Fortschreibung

Aufgrund einer Analyse der vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten werden Förderpläne erstellt. Die Förderpläne werden von der Einrichtung entsprechend der individuellen Situation des Menschen mit Behinderung fortgeschrieben, regelmäßig überprüft (ca. alle sechs Monate) und den notwendigen Erfordernissen angepasst. Die Fördermaßnahmen werden dokumentiert. Die Förderplanung soll Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- Erstellungsdatum und Zeitplanung
  - Einbeziehung des Menschen mit Behinderung bzw. dessen gesetzlicher Vertretung (Wünsche, Ziele und Dokumentation der Beteiligung)
  - Fähigkeiten und Fertigkeiten, Entwicklungsbereiche
  - Nah- und Fernziele, Wege, Maßnahmen und Methoden, Kooperationen, präventive Maßnahmen, etc.
  - Kontakt zu der tagesstrukturierenden Einrichtung
  - Verantwortlicher Ansprechpartner zur Förderplanung
- Durchführungsdokumentation  
welche Maßnahmen wurden wie lange und in welchem Zeitraum und mit welchem Ergebnis durchgeführt
  - Entwicklungsberichte/ Abschlußbericht  
Die individuellen Entwicklungsverläufe werden reflektiert und dokumentiert und dem zuständigen Kostenträger in der Regel alle zwei Jahre, im Einzelfall und nach Absprache auch früher zugeleitet.

### **5.3. Ergebnisqualität**

Die Ergebnisqualität ist der Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung. Anhand der vereinbarten Leistungsziele ist das Ergebnis durch die Einrichtung regelmäßig zu überprüfen. Dabei ist die Einschätzung der Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen.

Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität können sein:

- soziale und berufliche Integration
- Entwicklungsförderung und Förderung der Leistungsfähigkeit, z. B. Wahrnehmungs-/ Bewegungsförderung, kognitive Förderung
- Erhalten von Fähigkeiten und Vermeidung von Verschlechterung

### **6. Qualitätssicherung**

Der Träger der Einrichtung ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden. Der Umfang für Fortbildung einschließlich Supervision erfolgt im Rahmen des in der Vergütung enthaltenen Ansatzes.

## **7. Salvatorische Klausel**

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung sich als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags als Ganzes grundsätzlich nicht. Die betreffende Regelung wird von den Vertragspartnern entsprechend dem inhaltlich Gewollten und rechtlich Zulässigen angepasst.

## **8. Kündigung**

Diese Rahmenleistungsvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist allen Vertragspartnern zuzustellen.

Die Kündigung gilt nur für den kündigenden Vertragspartner.